

Richtlinie guter wissenschaftlicher Praxis der Privatuniversität Schloss Seeburg

Senat, 01. Dezember 2022

Inhaltsübersicht

Präambel	3
1. Geltungsbereich & Geltungsdauer	5
2. Verantwortlichkeiten.....	5
3. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	6
3.1 Definition wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	6
3.2 Bereiche wissenschaftlichen Fehlverhaltens	6
3.2.1 Falsch- und Nichtangaben	6
3.2.2 Verletzung geistigen Eigentums	7
3.2.3 Sonstige Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer.....	7
3.3 Geschäftsstelle für gute wissenschaftliche Praxis und Forschungsethikkommission für gute wissenschaftliche Praxis	8
4. Überprüfung von Forschungsvorhaben.....	11
5. Bestimmungen im Zusammenhang mit gesetzlichen Regelungen.....	11

Präambel

Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist allermeist empirisch, basiert also auf Daten, seien es Daten, die selbst erhoben wurden, seien es Daten aus bereits vorhandenen Quellen, oder seien es Daten in Form von Medien (z.B. digitale Medien oder Publikationen), die die Basis für nicht-empirische Arbeiten oder Argumentationen liefern. Den wissenschaftlich und ethisch korrekten Umgang mit diesen Daten regelt diese Richtlinie.

Neben diesem Umgang mit Daten regelt diese Richtlinie auch die weiteren Aspekte guter wissenschaftlicher Praxis, insbesondere die Dokumentation der Verwendung fremden geistigen Eigentums durch dessen korrektes Zitieren in wissenschaftlichen Beiträgen.

Zudem regelt diese Richtlinie die Institution an der Privatuniversität Schloss Seeburg, die mit der Qualitätssicherung dieser guten wissenschaftlichen Praxis betraut ist, die Forschungsethikkommission für gute wissenschaftliche Praxis. Diese Institution regelt nicht andere ethische Aspekte des universitären Betriebs, die beispielsweise die Lehre oder das Prüfungswesen betreffen, sondern fokussiert ausschließlich auf das wissenschaftliche Handeln im engeren Sinne: Die Forschung, die wissenschaftliche Publikation, den wissenschaftlichen Forschungsprozess, Anträge und Auftragsforschung.

Diese Richtlinie ist auf Basis zentraler Leitlinien der guten Wissenschaftlichen Praxis^{1,2,3} den folgenden wissenschaftlichen Grundprinzipien verpflichtet: Unabhängigkeit, Ehrlichkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Fairness:¹

Unabhängigkeit bedeutet in diesem Kontext, dass Forschungsprojekte nicht durch politische, wirtschaftliche, weltanschauliche Faktoren gelenkt werden, sondern davon geprägt sind,

-
1. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2020). Praxisleitfaden für Integrität und Ethik in der Wissenschaft. Retrieved from <https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:91cf68d5-511e-4413-81ed-d71896f16e7c/Praxisleitfaden>
 2. All European Academies (2017). The European Code of Conduct for Research Integrity. Revised Edition. Retrieved from <https://www.allea.org/wp-content/uploads/2017/05/ALLEA-European-Code-of-Conduct-for-Research-Integrity-2017.pdf>
 3. Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. (2022/korrigierte Version 1.1). Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex. Retrieved from https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf

bestmögliche Nichtbeeinflussung durch außerwissenschaftliche Interessen und Allparteilichkeit zu bieten.

Ehrlichkeit bedeutet in diesem Kontext, dass mit den Daten und Medien nach bestem Wissen und Gewissen umgegangen wird und dass dieser Umgang ohne Falschangaben (beispielsweise in Präsentationen oder Publikationen) berichtet und dokumentiert wird. Auch die Nichtangabe einer verwendeten Quelle für einen Gedankengang oder eine Argumentation ist hierbei als Falschangabe zu verstehen. Unehrlisches wissenschaftsbezogenes Verhalten umfasst also nicht nur bewusste Falschaussagen, sondern auch bewusstes Verschweigen bekannter und relevanter Informationen (Quellen, Daten).

Vollständigkeit bedeutet in diesem Kontext, dass die Art und Weise sowohl der Datensammlung als auch der Datenveränderung, sowie der Datenaufbereitung und der Datenanalyse umfassend nach bestem Wissens- und Kenntnisstand durchgeführt und lückenlos dokumentiert und berichtet wird. Dies bedeutet auch, dass die zugrundeliegenden Daten beziehungsweise Medien in Rohform unverändert abgespeichert und archiviert werden, also vor möglichen Aufbereitungen wie beispielsweise Variablenveränderung (z.B. Normalisierung, Kodierung) oder Stichprobenveränderung (z.B. Ausschluss von Ausreißern, theoretical sampling). Veränderungen von Daten und Informationen sind im Forschungsprozess durchaus üblich und mitunter auch sinnvoll, jedoch müssen diese vollständig dokumentiert und berichtet werden. Auch Forschungsprojekte (z.B. Vorstudien), die beispielsweise in der finalen Publikation (z.B. Promotionsschrift) nicht publikationsüblich elaboriert werden, sind in dieser Publikation kurz zu dokumentieren.

Transparenz bedeutet in diesem Kontext, dass sowohl die Daten und zugrundeliegenden Medien als auch die Dokumentation der Veränderung, Aufbereitung und Analyse der Daten und Medien über die Universität zugänglich gemacht werden. Somit ist gewährleistet, dass sämtliche Forschungsergebnisse für Dritte, z.B. Gutachterinnen oder Gutachter oder Forschungsgeldgeberinnen oder Forschungsgeldgeber, reproduzierbar sind. Grundgedanke ist, dass eine an dem Forschungsprojekt unbeteiligte Partei in der Lage sein muss, das gewählte Vorgehen nachzuvollziehen.

Fairness bedeutet in diesem Kontext die Zielsetzung eines gerechten und respektvollen Umgangs mit anderen Forscherinnen oder Forschern, Versuchspersonen und forschungsrelevanten

Anspruchsgruppen (z.B. Medienvertreterinnen und Medienvertretern oder Auftraggeberinnen und Auftraggebern).

Die zentralen Zielsetzungen dieser Grundprinzipien sind Zugänglichkeit und Nachvollziehbarkeit: Durch die hier dargelegte Richtlinie soll sichergestellt werden, dass die Informationsbasis (Daten und Medien) eines wissenschaftlichen Beitrags und der Umgang (Aufbereitung, Auswertung und Interpretation) mit dieser Informationsbasis für die Wissenschaftsgemeinschaft vollständig transparent, nachvollziehbar und zugänglich sind.

1. Geltungsbereich & Geltungsdauer

Diese Richtlinie guter wissenschaftlicher Praxis gilt ab sofort für jede Forschungstätigkeit an oder in Kooperation mit der Privatuniversität Schloss Seeburg. Sie bezieht neben den Universitätsangehörigen auch externe Dozierende, externe Betreuungspersonen, Kooperationsprojekte und Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner mit ein, die dieser Richtlinie zustimmen müssen. Ergänzend zu dieser übergeordneten Richtlinie gelten für Studierende die Richtlinie zur Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten, die Richtlinie zum Umgang mit Täuschungen und für Doktoratsstudierende zusätzlich die Forschungsdaten-Verpflichtungserklärung. Weitere verpflichtende Richtlinien oder Regelungen können von adäquaten Gremien und Stellen beschlossen werden.

2. Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Kommunikation (Inhalt, Prozesse, Umsetzung) dieser Richtlinie an alle Angehörigen der Privatuniversität Schloss Seeburg liegt bei der Forschungsethikkommission für gute wissenschaftliche Praxis. Die Kommission achtet darauf, dass den wissenschaftlich tätigen Personen die genannten Prinzipien kommuniziert werden und diese sich zu diesen Prinzipien bekennen. Dies schließt auch die Verfasserinnen und Verfasser von Qualifikationsarbeiten (Bachelor-, Master-, MBA- und Promotionsarbeiten) mit ein, die an der Privatuniversität Schloss Seeburg angefertigt werden.

Neben diesen strategischen Funktionen erfüllt die Forschungsethikkommission auch Aufgaben im Forschungsalltag: Die Kommission steht für Einzelfragen und Klärungen für wissenschaftlich Tätige zur Verfügung (etwa auch zur Überprüfung von Forschungsvorhaben) und schult diese regelmäßig

durch Impulse aus dem Bereich der guten wissenschaftlichen Praxis. Zudem untersucht die Forschungsethikkommission Verdachtsfälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten und hat dabei eine Ombudsfunktion inne.

3. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Sowohl auf individueller Ebene der Forschenden und Lehrenden als auch auf Institutionenebene kommt der Verantwortung jedes einzelnen Forschenden zentrale Bedeutung zu. Diese Verantwortung beinhaltet die Einhaltung folgender Grundprinzipien bei der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen: Unabhängigkeit, Ehrlichkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Fairness.

Alle wissenschaftlich Tätigen haben in der Ausübung ihrer Aktivitäten zudem weitere Verantwortungen für die Scientific Community. Diese beinhalten die Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern und die Vermeidung von Behinderung der Forschungstätigkeit anderer wissenschaftlich tätiger Personen.

3.1 Definition wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Als wissenschaftliches Fehlverhalten sind insbesondere das vorsätzlich oder grob fahrlässige Tätigen von Falsch- und Nichtangaben in einem wissenschaftsrelevanten Zusammenhang, das Verletzen fremden geistigen Eigentums oder eine sonstige Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer zu nennen. Ermessensspielräume und Grauzonen dieses Fehlverhaltens klärt die Forschungsethikkommission für gute wissenschaftliche Praxis im Einzelfall.

3.2 Bereiche wissenschaftlichen Fehlverhaltens

3.2.1 Falsch- und Nichtangaben

Falsch- und Nichtangaben sind insbesondere

- Die Erfindung von Daten („fabrication“), z.B. die Erfindung von Forschungsergebnissen (Messwerten, Statistiken)
- Die Fälschung von Daten („falsification“), z.B. durch die Manipulation des Forschungsprozesses, die Abänderung oder das selektive Weglassen von der Forschungsthese widersprechenden Daten

- Die Angabe unrichtiger Daten, etwa bei einem Förderantrag
- Kein Verweis auf Meinungen, die zu den gefundenen Ergebnissen in Widerspruch stehen
- Vernichtung von Primärdaten, sofern dies gesetzliche Regelungen oder allgemein anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verletzt

3.2.2 Verletzung geistigen Eigentums

Eine Verletzung des geistigen Eigentums in Bezug auf ein urheberrechtlich geschütztes Werk einer oder eines anderen, oder auch die Verletzung der von anderen Personen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen liegt insbesondere vor bei:

- Unbefugter Verwertung fremder Werke unter Anmaßung der Autorinnen- oder Autorenschaft (Plagiat)
- Unbefugte Verwertung fremder Daten unter Anmaßung der Autorinnen- oder Autorenschaft (Plagiat)
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl)
- Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autorinnen/Mitautorinnenschaft bzw. Autoren/Mitautorenschaft
- Nichterwähnung der Mitautorinnen- bzw. Mitautorenschaft von Personen, die zentrale Elemente zur wissenschaftlichen Erkenntnis oder Veröffentlichung beigetragen haben

3.2.3 Sonstige Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

- Sabotage von Forschungstätigkeit, darunter fällt auch das Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen und anderen Mitteln, die andere zur Durchführung ihrer Forschungstätigkeit benötigen
- Auch die Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ist als wissenschaftliches Fehlverhalten zu klassifizieren.

3.3 Geschäftsstelle für gute wissenschaftliche Praxis und Forschungsethikkommission für gute wissenschaftliche Praxis

Als Anlaufstelle für Vorwürfe hinsichtlich des im vorigen Abschnitt skizzierten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, als Impulsgeberin für wissenschaftlich Tätige und Betreuerinnen und Betreuer und als Institution zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis wird an der Privatuniversität Schloss Seeburg eine „Forschungsethikkommission für gute wissenschaftliche Praxis“ eingerichtet. Diese besteht aus drei Professorinnen oder Professoren (üblicherweise Universitätsprofessuren oder Associate Professuren, oder in begründeten Ausnahmefällen Assistant-Professuren) der Privatuniversität Schloss Seeburg, die vom Rektorat auf Vorschlag des Senats ernannt werden. Zudem ist für jedes Kommissionsmitglied ein Ersatzmitglied zu bestimmen – nur dieses darf das Kommissionsmitglied vertreten. Die Kommissionsmitglieder wählen durch einfache Mehrheit aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

Als neutrale Erstansprechperson für Vorwürfe oder Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis wird innerhalb der Gruppe des allgemeinen Universitätspersonals eine „Geschäftsstelle für gute wissenschaftliche Praxis“ vom Rektorat eingerichtet. Diese Geschäftsstelle steht inklusiv und neutral als Ansprechperson zur Verfügung. Zudem stellt die Geschäftsstelle sicher, dass Vorwürfe oder offene Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis an alle Mitglieder der Forschungsethikkommission für gute wissenschaftliche Praxis kommuniziert werden und von der Forschungsethikkommission bis zu einer Endentscheidung behandelt werden. Das Rektorat unterstützt die Geschäftsstelle für gute wissenschaftliche Praxis und die Mitglieder der Kommission bei ihren Aufgaben und hat dafür zu sorgen, dass die Kommission mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personellen und sonstigen Ressourcen ausreichend ausgestattet ist. Das Rektorat stellt sicher, dass die Geschäftsstelle sowie die Mitglieder der Kommission unabhängig und weisungsfrei arbeiten können. Etwaige Interessenskonflikte der Geschäftsstelle oder von Mitgliedern der Kommission in Bezug auf deren sonstige Tätigkeitsfelder müssen offengelegt werden. Personen mit Interessenskonflikten müssen im betroffenen Fall durch Ersatzmitglieder vertreten werden und dürfen nicht in Beratungen oder Entscheidungen involviert werden.

Bei Vorliegen fundierter Hinweise über wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne dieser Richtlinie hat die Forschungsethikkommission Vorerhebungen durchzuführen. Im Zuge dieser Vorerhebungen ist auch der oder dem vom Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffenen Universitätsangehörigen der Privatuniversität Schloss Seeburg (im Folgenden: Betroffene oder Betroffener) nach entsprechender Information über den Vorwurf die Gelegenheit

zur Stellungnahme einzuräumen. Besteht aufgrund der Vorerhebungen der Verdacht des Vorliegens eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, hat die Forschungsethikkommission ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Forschungsethikkommission zur Überprüfung und Beurteilung des Sachverhalts zu bestimmen. Sie erhält die bislang von der Forschungsethikkommission gesammelten Unterlagen. Die überprüfende Person muss gegenüber der Forschungsethikkommission schriftlich erklären, dass im Hinblick auf den Sachverhalt keine persönlichen Interessenskonflikte bestehen. Diese Person holt in der Folge die wesentlichen, entscheidungsrelevanten Informationen ein. Der Informantin oder dem Informanten sowie Personen, deren Rechte aufgrund des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten beeinträchtigt sein könnten, ist die Gelegenheit einer schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Im Falle einer mündlichen Erklärung ist dazu ein Protokoll zu verfassen.

Die oder der vom Verdacht betroffene Universitätsangehörige hat persönlich von den Anschuldigungen und Verdachtsmomenten informiert zu werden; die Mitteilung wird von der Forschungsethikkommission verabschiedet und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden kommuniziert. Auf Wunsch der Informantin bzw. des Informanten ist dabei deren oder dessen Name geheim zu halten.

Die bzw. der betroffene Universitätsangehörige ist berechtigt, binnen drei Wochen ab Zugang der Mitteilung zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Innerhalb dieser Frist kann der oder dem Betroffenen auch eine Gelegenheit zur mündlichen Anhörung vor der Forschungsethikkommission gewährt werden. Auf Antrag der oder des Universitätsangehörigen an die Forschungsethikkommission ist eine Fristverlängerung in begründeten Fällen möglich. Das Verfahren und alle gesammelten Tatsachen sind schriftlich zu dokumentieren. Der oder die Betroffene hat das Recht, Einsicht in alle sie oder ihn betreffenden Unterlagen zu nehmen.

Den im Ermittlungsverfahren involvierten Personen (Betroffene oder Betroffener, Informationsgeberin oder Informationsgeber, sowie Personen, deren Rechte aufgrund des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten beeinträchtigt sind) wird das Recht eingeräumt, bei mündlichen Anhörungen vor der Forschungsethikkommission jeweils eine Vertrauensperson hinzuzuziehen.

Nach Fristablauf zur Stellungnahme der oder des Betroffenen tritt die Forschungsethikkommission unverzüglich zur Beratung und Entscheidung über das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zusammen.

Die Beratungen der Forschungsethikkommission erfolgen mündlich in nicht öffentlichen Sitzungen. In den dazu anzufertigenden Protokollen sind die Termine der Sitzungen, die anwesenden Personen sowie die Beratungsergebnisse festzuhalten.

Die Forschungsethikkommission kann alle für die Aufklärung des Sachverhalts nötigen Schritte (unter Befolgung der bestehenden Gesetze) setzen. Sie kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen, und kann sich für die Durchführung der Erhebungen mit Zustimmung des Rektorats qualifizierter Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Verwaltung bedienen. Ebenso kann die Kommission bei Bedarf Fachleute in beratender Funktion hinzuziehen bzw. weitere Personen mit Gutachten beauftragen. Für die Untersuchung von wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) genutzt werden.

Die bzw. der Vorsitzende der Forschungsethikkommission hat das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und die Entscheidung der Forschungsethikkommission über das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der oder dem Betroffenen und dem Rektorat mit Darlegung der wesentlichen Entscheidungsgründe schriftlich bekanntzugeben.

Bei Verfahrens- oder Entscheidungsmängeln ist die oder der Betroffene berechtigt, gegen die Entscheidung beim Rektorat Einspruch zu erheben. Das Rektorat prüft den Einspruch und verweist das Verfahren gegebenenfalls an die Geschäftsstelle für gute wissenschaftliche Praxis zur neuerlichen Durchführung zurück. Ist der Gegenstand des Einspruchs die mögliche Befangenheit eines Mitglieds der Forschungsethikkommission und gelangt das Rektorat zu dem Schluss, dass dieser Einspruch berechtigt ist, darf die betreffende Person bei dem zu wiederholenden Verfahren nicht mehr beigezogen werden. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, ist die Betroffene oder der Betroffene vom Ergebnis der Verfahrensprüfung schriftlich zu informieren. Gegen diese Mitteilung ist kein Einspruch möglich. Im Übrigen steht gegen die Entscheidung der Forschungsethikkommission kein Rechtsmittel zu.

Kommt die Forschungsethikkommission zu dem Schluss, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorgelegen hat, hat die Rektorin oder der Rektor gegenüber der oder dem betroffenen Universitätsangehörigen geeignete Konsequenzen (z. B. Abmahnung, Entlassung) zu ergreifen.

Bestätigt sich der Verdacht jedoch nicht, hat die Forschungsethikkommission das Verfahren per Beschluss einzustellen. Dies ist dem Rektorat, der Geschäftsstelle für gute wissenschaftliche Praxis, der oder dem Betroffenen, sowie den im Verfahren beteiligten Personen kundzumachen und auf

Wunsch der oder des Betroffenen von der Rektorin oder dem Rektor im Amtsblatt der Privatuniversität Schloss Seeburg zu veröffentlichen.

4. Überprüfung von Forschungsvorhaben

Eine weitere Aufgabe der Forschungsethikkommission ist die Überprüfung von Forschungsvorhaben. Es sollte sichergestellt werden, dass vor Durchführung eines Projektes abgeklärt wird, ob das geplante Projekt kritische ethische Aspekte aufweist, wie etwa negative Auswirkungen für Probandinnen oder Probanden, auf die belebte oder unbelebte Umwelt oder auf die jetzige oder zukünftige Gesellschaft. Wichtige Kriterien hierbei sind etwa mit Bezug auf Probandinnen oder Probanden Autonomie, Nichtschaden, Gerechtigkeit und Risikoevaluation. Liegen kritische Aspekte vor, muss vor Durchführung des Forschungsprojektes eine Genehmigung der Forschungsethikkommission eingeholt werden. Die Forschungsethikkommission steht auch für Überprüfungen von Forschungsvorhaben zur Verfügung, falls eine solche Überprüfung von externen Akteuren wie Publikationsorganen oder Forschungsförderungseinrichtungen verlangt wird.

5. Bestimmungen im Zusammenhang mit gesetzlichen Regelungen

Das Verfahren der Privatuniversität Schloss Seeburg ersetzt keine für die gegenständlich geregelten Sachverhalte relevanten gesetzlichen, gerichtlichen oder behördlichen Verfahren.

Die Mitglieder der Forschungsethikkommission für gute wissenschaftliche Praxis und die Geschäftsstelle für gute wissenschaftliche Praxis sowie alle im Zuge des gesamten Verfahrens tätigen und involvierten Mitarbeitenden der Privatuniversität Schloss Seeburg sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.